

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie -

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 02.06.2010 / 312 - 31 - 01

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Höhe der Zuwendung/ Förderberechnung**
- 6. Verfahren**
- 7. In Kraft treten**

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften

1.1.1

aus Mitteln der Bund/ Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in den jeweils ausgewiesenen GRW-Fördergebieten (C- und D-Fördergebiete lt. Anlage 1) und

1.1.2

aus Mitteln des EFRE-Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft (NRW/EU-Ziel 2-Programm 2007 – 2013)¹ landesweit.

1.2

Bei Maßnahmen, die mit GRW-Mitteln finanziert werden, gelten zudem die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Bund/ Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 11.08.2009 (BAnz. S. 3217, Beilage Nr. 135 a), in der jeweils gültigen Fassung²

Auf den Anhang 4 des Koordinierungsrahmens (Ergänzende verbindliche Förderbedingungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen nach Ziff. 3.2 [Teil II B], um deren Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission sicherzustellen) wird besonders hingewiesen.³

Bei Maßnahmen, die mit EFRE-Mitteln finanziert werden, gelten zusätzlich die Festlegungen des NRW/ EU-Ziel 2-Programms.

1.3

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung. Demgegenüber ist für die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Änderungen des GRW-Koordinierungsrahmens über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält insoweit abweichende Bestimmungen über das Inkrafttreten.

Soweit EU-Recht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens, abweichend von der vorstehenden Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

1.4

Mit den Zuwendungen soll der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur sowie Standortmarketingaktivitäten

- zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen und
 - zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturanpassungen und
 - zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- gefördert werden.

1.5

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die

- regional abgestimmt sind und von der Region als vorrangig zu fördernde Maßnahmen umgesetzt werden sollen; die räumlichen Grenzen der zu betrachtenden Region sind darzulegen und
- Bestandteil einer regionalen Entwicklungsstrategie sind oder

1

<http://www.wirtschaft.nrw.de/400/200/100/index.php>

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/teil-2-koordinierungsrahmen-der-gemeinschaftsaufga->

[be.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/teil-2-koordinierungsrahmen-der-gemeinschaftsaufga-be.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613950.pdf>

- als Siegerprojekte aus einem Cluster-, Region- oder sonstigem Wettbewerb hervorgegangen sind oder
- im besonderen Interesse des Landes stehen.

1.6

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

1.7

Die RWP-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen, in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.

1.8

Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal, interregional oder grenzüberschreitend organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privatem Kapital erfolgt, werden vorrangig gefördert.

2.

Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung nach dieser Richtlinie in Betracht, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben⁴ zur Verfügung gestellt werden sollen:

2.1 im investiven Bereich

2.1.1

Innere und äußere Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und/oder Gewerbeflächen

2.1.2

Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Industrie- und/oder Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale, öffentliche Verkehrsnetz sowie von sonstigen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen

2.1.3

Errichtung und Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt) im Zusammenhang mit der Standortentwicklung zur Versorgung der anzusiedelnden Unterneh-

men in einem Gewerbe- oder Industriegebiet (ausgenommen Strom)

2.1.4

Neubau, Ausbau oder Nachrüstung von Anlagen zur Rückhaltung, Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Oberflächenwässer, soweit dies für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen erforderlich ist.

2.1.5⁵

Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen⁶ zeitlich befristet, in der Regel bis zu fünf, maximal bis acht Jahre, Räumlichkeiten oder Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Innovations-, Telematik-, Technologie-, Kompetenz-, Gründerzentren bzw. -parks u.a.). Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (z.B. High-Tech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen (s. FN 6) ansiedeln.

In begründeten Ausnahmefällen kann als sog. Ankermieter⁷ eine Einrichtung mit Forschungsschwerpunkt (Universität, Institut, Unternehmen mit dem Geschäftszweck Forschung und Entwicklung) in das Zentrum aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme aus Mitteln des NRW/ EU Ziel 2-Programms gefördert wird.

Sofern es sich bei dem Ankermieter nicht um ein KMU handelt, darf die Vermietung geförderter Investitionsgüter ausschließlich für Zwecke der Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, technische Durchführbarkeitsstudien sowie für überbetriebliche Fort- und Weiterbildung, ggf. Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen, und nur zu Marktpreisen erfolgen.

2.1.6

Förderung von Forschungs- und Innovationsinfrastruktur, die vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen die notwendigen Standortbedingungen für ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten schaffen (siehe auch FN 7).

2.1.7

Errichtung, der Ausbau und die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

2.1.8

⁵ Siehe auch die ergänzende Hinweise und Festlegungen in Abschnitt I des Durchführungserlasses zu dieser Richtlinie vom .05.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ KMU-Definition gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Siehe auch die ergänzenden Hinweise und Festlegungen in Abschnitt I und II des Durchführungserlasses zu dieser Richtlinie vom .05.2010 in der jeweils geltenden Fassung

⁴ Maßnahmen zu Gunsten des großflächigen Einzelhandels (Verkaufsfläche mehr als 800 qm) sind generell ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung auf den geförderten Flächen.

Geländeerschließung für den Tourismus sowie Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur (siehe Nr. 4.69).

2.2 im nicht-investiven Bereich

2.2.1

Planungs- und Beratungsleistungen für Flächen-/Geländeerschließungs-/wiederherrichtungsmaßnahmen sowie die Erstellung von Machbarkeitsstudien für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.8,

2.2.2

Maßnahmen zur Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Büro- und Laborflächen in Technologie- oder Kompetenzzentren, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind und für eine bundesweite bzw. internationale Vermarktung grundsätzlich geeignet sind sowie Tourismusmarketingaktivitäten, sofern diese der Tourismuskonzeption des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen,

2.2.3

Konzepte und Gutachten/Studien zur Erstellung von regionalen, landesweiten, nationalen oder internationalen clusterbezogenen Vermarktungsstrategien und die Durchführung von clusterbezogenen Vermarktungsaktivitäten sowie im Einzelfall auch zur Erarbeitung regionaler Tourismuskonzeptionen,

2.2.4

Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, wenn eine Projektskizze mit folgenden Inhalten vorgelegt wird:

- Festlegung der konkreten räumlichen Ausdehnungen des Zielraums auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien (z.B. wirtschaftliche Austauschbeziehungen in den Stärkenbereichen, Pendlerströme, Verflechtungen u. s. w.),
- Benennung der Stärken und Schwächen dieses Raumes (Kurzfassung einer Stärken-/ Schwächenanalyse),
- Auflistung der Entwicklungsziele

und die Zustimmung der Region nachgewiesen wird (Beschluss des Regionalrates, der Wirtschaftsförderung der beteiligten Städte/ Kreise u. s. w.). Bei der Entwicklung der Maßnahmen ist insbesondere auf die festgelegten Stärken der Region abzuheben.

2.2.5

Organisation und Durchführung von Regionalmanagement auf regionaler Ebene in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung (lokal oder regional), um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breite Grund-

lage zu stellen und zu beschleunigen.

Es soll dazu beitragen

- regionale Entwicklungsprojekte zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

2.2.6

Maßnahmen im Rahmen eines Regionalbudgets

- zur Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse,
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.

2.2.7

Errichtung und Durchführung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement, wenn ein unmittelbarer Bezug zu Inhalten des integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes sowie zu einer ggf. schon bestehenden regionalen Clusterstrategie besteht und neben wirtschaftsnahen Einrichtungen, regionalen Akteuren mindestens drei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beteiligt sind..

3.

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt für die Maßnahmen nach Nr. 2 ist der Träger der Maßnahme.

3.1.1

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

3.1.2

Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Rechtsfähige Anstalten (und Körperschaften) als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind ebenfalls antragsberechtigt.

3.1.3

Träger können auch natürliche Personen oder juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung

ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligung überwiegen.

Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

3.1.4

Träger können bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 und 2.1.6, die mit Mitteln des NRW/EU-Ziel 2-Programms, 2007 – 2013 umgesetzt werden, auch Hochschulen sowie Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulen) sein.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- es sich bei der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme um eine der Wirtschaft dienende Technologie- oder Innovationsinfrastrukturmaßnahme handelt,
- das geförderte Vorhaben nicht der Erfüllung bzw. dem Ersatz originärer Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 Hochschulfreiheitsgesetz dient.

3.1.5

Träger können in besonders zu begründenden Ausnahmefällen bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.8, 2. Alternative sowie 2.2.3 bis 2.2.7, die mit Mitteln des NRW/EU-Ziel 2-Programms, 2007 - 2013 umgesetzt werden, auch die folgenden Kooperationen sein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Kooperation bildet eine Gesellschaft (z.B. BGB-Gesellschaft oder Verein) entsprechend der Vorgaben der Nr. 3.1.2 und 3.1.3. Die Zuwendung wird der Gesellschaft zu den für die Realisierung des Kooperationsziels erforderlichen Ausgaben gewährt oder
- jeder einzelne Kooperationspartner beantragt auf der Basis eines Kooperationsvertrages eine Zuwendung zu seinen für die Realisierung des Kooperationszieles erforderlichen Ausgaben. Jeder Kooperationspartner erhält einen Zuwendungsbescheid.

3.1.6

Sofern es sich bei einer investiven Infrastrukturmaßnahme (Nrn. 2.1.1 bis 2.1.8) um einen Träger nach Nr. 3.1.2. oder 3.1.3 handelt und die Zuwendung 500.000 Euro übersteigt, ist grundsätzlich eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form erforderlich (Nr. 5.3.1 VV zu § 44 LHO).

Hierbei kommen folgende Besicherungen in Betracht:

- Kommunalbürgschaft in Zuwendungshöhe oder
- Grundschuld in Zuwendungshöhe an bereiter Stelle oder
- eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Falle der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst; gleichgestellt sind Bürgschaften Dritter.

3.2

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturprojekte sowie das Eigentum an den Infrastrukturprojekten an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die volle Verantwortung des Trägers für die rechtskonforme Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass

- die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden,
- die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält,
- die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt; er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen und
- Betreiber und Nutzer weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sind.

3.3

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten – und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

3.4

Infrastrukturanlagen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer ermöglichen. Eine Nutzung durch nur ein Unternehmen ist im Sinne der EP/PIP-Entscheidung der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 145 vom 20.06.2000, S. 27) beihilferechtlich nicht zulässig.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).
Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Ab-

schluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie z. B. auch Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme. Der Grunderwerb gilt, mit Ausnahme der Förderung von Einrichtungen nach den Nrn. 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, 2. Alternative, nicht als Beginn der Maßnahme.

4.2

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet sind. Größere Investitionsmaßnahmen sind ggf. in mehrere Teilabschnitte zu unterteilen.

4.3

Die Zweckbindungsdauer für die investiven Maßnahmen beträgt 15 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Projektes.

4.4

Hat der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung, es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger gleichwohl als zuverlässig angesehen wird.

4.5

Flächenerschließungsmaßnahmen werden zudem nur gefördert, wenn überregional ein belegbarer, unabweisbarer Bedarf zur Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- und Tourismusflächen besteht.

Vorrangig werden Vorhaben

- zur Reaktivierung von Industrie- und Gewerbebrachen,
 - zur Fortführung bzw. zum Abschluss von Brachflächenreaktivierungsmaßnahmen,
 - mit interkommunaler, interregionaler oder grenzübergreifender Trägerstruktur,
 - mit privater Kapitalbeteiligung
- gefördert.

4.6

Maßnahmen der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (Nr. 2.1.6) sind grundsätzlich förderfähig, wenn

- Marktversagen vorliegt und
- sie allen vorhandenen und künftigen Unternehmen diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen (Marktpreisen) zur Verfügung steht.

Bei Gewerbezentren (Nr. 2.1.5) muss zusätzlich die polyvalente Verwendbarkeit gegeben sein. Es darf ferner keine Nutzungsexklusivität bestehen.

4.7

Im Bereich der Tourismusinfrastruktur werden nur

sog. Basiseinrichtungen gefördert, die die touristische Ausrichtung bzw. die Profilierung einer Region vertiefen und/ oder vorhandene Kernkompetenzen nachhaltig stärken.

Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie

- für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Beherbergungsunternehmen von unmittelbarer Bedeutung sind und
- nicht überwiegend der Naherholung dienen und
- Leistungen üblicherweise unentgeltlich oder üblicherweise zu nicht kostendeckenden Preisen erbringen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere z.B. Badeanlagen, Sportanlagen, museale Einrichtungen und Denkmäler. Soweit bei musealen Einrichtungen und Denkmälern der Tourismusbezug im Vordergrund steht, kann eine Förderung ausnahmsweise in Betracht kommen.

4.8

Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die benötigten Grundstücks- oder Gebäudeflächen verfügungsberechtigt sein. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den gesamten Infrastrukturbindungszeitraum erstrecken.

4.9

Bei großen Investitionsmaßnahmen, d.h. bei Maßnahmen, deren Investitionsvolumen 10 Mio. Euro übersteigt, ist dem Förderantrag grundsätzlich eine Kosten-Nutzen-Analyse beizufügen.

4.10

Die mit RWP-Fördermitteln erstellten Erschließungsanlagen sind öffentlich zu widmen.

5.

Art und Höhe der Zuwendung/ Förderberechnung

5.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe der in Nr. 1 genannten Rechtsgrundlagen und unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

5.2

Der Fördersatz beträgt in der Regel 60% der förderfähigen, max. 80% der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben.

Der Förderhöchstsatz kann auf maximal 90 % der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben erhöht werden, wenn

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme im

Rahmen einer interkommunalen oder interregionalen Kooperation durchgeführt wird,

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme sich in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt oder
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden.

Für Vorhaben, die im besonderen Landesinteresse liegen, kann der Fördersatz ausnahmsweise auch auf maximal 90% der förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben erhöht werden. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen aus EFRE-Mitteln.

5.3

Die Fördersätze sind so zu bemessen, dass ein angemessener Eigenanteil des Maßnahmenträgers an den unrentierlichen Ausgaben verbleibt.

5.4

Die Förderberechnung erfolgt auf der Grundlage der um die Erlöse bereinigten förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben.

Die mit der Investitionsmaßnahme erzielten bzw. erzielbaren Erlöse werden entsprechend dem Verhältnis der förderfähigen und der nicht-förderfähigen Ausgaben an den Gesamtausgaben aufgeteilt. Der dem Anteil der förderfähigen Ausgaben an den Gesamtausgaben entsprechende Teil der Erlöse wird als "bereinigte Erlöse" bezeichnet. Die förderfähigen unrentierlichen Ausgaben ergeben sich als Differenz aus den förderfähigen Ausgaben abzüglich der bereinigten Erlöse.

Die nicht-förderfähigen Ausgaben können anteilig aus den Erlösen refinanziert werden, sofern sie direkt kausal für die Erreichung des Förderzwecks sind.

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der förderfähigen, unrentierlichen Ausgaben sowie der Behandlung von Erlösen sind in dem Durchführungserlass zu dieser Richtlinie vom 02.05.2010 festgelegt.

6.

Verfahren

Der Träger stellt schriftlich den Förderantrag auf dem vorgeschriebenen Formvordruck in vierfacher Ausfertigung bei der regional zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 34. Diese leitet den Förderantrag an die Bewilligungsbehörde weiter sowie eine Ausfertigung unmittelbar an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

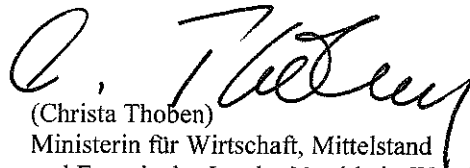
Der Formvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde sowie bei den Bezirksregierungen erhältlich. Er

kann auch im Internet unter "www.bezreg-arnsberg.nrw.de", "www.bezreg-detmold.nrw.de", "www.bezreg-duesseldorf.nrw.de", "www.bezreg-koeln.nrw.de", "www.bezreg-muenster.nrw.de", "www.nrwbank.de" oder "www.mwme.nrw.de" herunter geladen werden.

7.

In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.06.2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, die nach dem 09.06.2010 gestellt und bis zum 31.12.2013 bewilligt werden.



(Christa Thoben)

Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1
zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2010

Gebietskulisse der regionalen Wirtschaftsförderung

Kreis / kreisfreie Stadt	Stadt	Fördergebiete	
		C	D
Bielefeld	Bielefeld		x
Bochum	Bochum		x
Bottrop	Bottrop	x	
Dortmund	Dortmund	x	
Duisburg *	Duisburg*	x	
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	x	
Hagen	Hagen		x
Hamm	Hamm		x
Heinsberg	Erkelenz		x
	Gangelt		x
	Geilenkirchen		x
	Heinsberg		x
	Hückelhoven		x
	Selfkant		x
	Übach-Palenberg		x
	Waldfeucht		x
	Wassenberg		x
	Wegberg		x
Herford	Bünde		x
	Enger		x
	Herford		x
	Hiddenhausen		x
	Kirchlengeren		x
	Löhne		x
	Rödinghausen		x
	Spenge		x
	Vlotho		x
Herne	Herne	x	
Höxter	Bad Driburg		x
	Beverungen		x
	Borgentreich		x
	Brakel		x
	Höxter		x
	Marienmünster		x
	Nieheim		x
	Steinheim		x
	Warburg		x
	Willebadessen		x

Kreis / kreisfreie Stadt	Stadt	Fördergebiete	
		C	D
Lippe	Augustdorf		x
	Bad Salzuflen		x
	Barntrup		x
	Blomberg		x
	Detmold		x
	Dörentrup		x
	Extertal		x
	Horn-Bad Meinberg		x
	Kalletal		x
	Lage		x
	Leopoldshöhe		x
	Lemgo		x
	Oerlinghausen		x
Lügde		x	
Schieder-Schwalenberg		x	
Schlangen		x	
Mönchengladbach	Mönchengladbach		x
Recklinghausen	Castrop-Rauxel	x	
	Datteln	x	
	Dorsten	x	
	Gladbeck		x
	Haltern am See		x
	Herten	x	
	Marl	x	
	Oer-Erkenschwick		x
	Recklinghausen		x
Waltrop	x		
Unna	Bergkamen	x	
	Bönen	x	
	Fröndenberg		x
	Holzwickede		x
	Kamen		x
	Lünen	x	
	Schwerte	x	
	Selm		x
	Unna	x	
Werne	x		

* von der Förderung ausgenommen sind die Stadtteile:

Bergheim-Süd, Bissingheim, Hochheide, Mündelheim, Rahm, Rötgersbach-Nord, Rumeln-Kaldenhausen